

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Alterslimite für Zulassung zur Aufnahmeprüfung

Sachverhalt:

Gemäss Art. 5 des Aufnahmereglements der Mittelschule (SchBI 2011 Nr. 10, abgekürzt Aufnahmereglement) wird zur Prüfung zugelassen:

- Für das Gymnasium wer höchstens das 17. Altersjahr erfüllt hat
- Für die Wirtschaftsmittelschule (WMS und WMI) und die Fachmittelschule wer höchstens das 18. Altersjahr erfüllt hat

Wie ist das zu verstehen?

Rechtslage:

- "zum Zeitpunkt der Aufnahme": Das Schuljahr beginnt am 1. August. Dies ist damit auch der Stichtag zur Bestimmung des Alters.
- "höchstens das 17. Altersjahr erfüllt" heisst konkret: noch nicht das 18. Altersjahr erfüllt. Wer also zum Zeitpunkt der Aufnahme siebzehneinhalb ist, hat auch erst "höchstens das 17. Altersjahr" erfüllt.

Wer am 1. August des Aufnahmejahres im Falle des Gymnasiums den 18. Geburtstag, im Falle der WMS/WMI/FMS den 19. Geburtstag bereits gefeiert hat (bzw. gefeiert haben wird), wird nicht zur Prüfung zugelassen.

Die Rektorin oder der Rektor kann Ausnahmen bewilligen (Art. 5 Abs. 2 Aufnahmereglement).

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

ko, yb / 22. Juli 2011, überarbeitet cp, August 2012